

antwortung Gregors VII. als Autor für den Inhalt und die Aussagen aller Sätze des *Dictatus papae* wäre dadurch in keiner Weise gemindert oder gar in Frage gestellt.

Und zu unserer zweiten Thesenfolge: lassen sich ihre Parallelen zu *Deusdedit* etwa in der gleichen Weise erklären, hat der Kardinal auch etwas mit der Abfassung der doch wohl unter Gregor VII. am oder in Verbindung mit dem päpstlichen Hof entstandenen *Proprie auctoritates apostolice sedis* zu tun? Eine scheinbar naheliegende Vermutung, doch zeigen sich zwischen den *Proprie auctoritates* und den Sentenzen der Rechtssammlung in vier Büchern sachliche Differenzen⁵⁰⁾, die eine verantwortliche Autorschaft *Deusdedit*s für beide Werke so gut wie ausschließen. Die Überlegungen, von wem die Sätze entworfen sein könnten, werden vielmehr in eine andere Richtung gelenkt.

Bevor W. Peitz⁵¹⁾ (1911) den bisher ernsthaft nicht erschütterten Nachweis erbrachte, daß wir in Reg. Vat. 2 das in der päpstlichen Kanzlei geführte Originalregister Gregors VII. und im Papst selbst den Autor des *Dictatus papae* zu sehen haben⁵²⁾, hatte der schon mehrfach zitierte Sackur (1893) den Kardinal *Deusdedit* als Verfasser der Rechtsätze namhaft gemacht⁵³⁾ und das Werk damit zu einem rein literarischen Erzeugnis der gregorianischen Kanonistik werden lassen. Sackur begründete seine These unter anderem mit dem Hinweis auf das „Analogon“ der *Proprie auctoritates apostolice sedis*, das er gleichfalls für eine private Zusammenstellung kirchenrechtlicher Sentenzen hielt⁵⁴⁾. Wie nun

⁵⁰⁾ *Deusdedit* stimmt z. B. mit *Dictatus papae* VII darin überein, daß dem Papst nur ein beschränktes Gesetzgebungsrecht zukomme; Satz 14 der *Proprie auctoritates* dagegen billigt dem Papst im Anschluß an Nikolaus I. die absolute Gesetzgebungsgewalt zu; s. die Texte oben S. 116.

⁵¹⁾ W. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11) (SB Wien, phil.-hist. Klasse 165, 5, 1911).

⁵²⁾ Gegen das Hauptergebnis der Forschungen von Peitz und Caspar wandten sich neuerdings F. Bock, Gregorio VII e Innocenzo III. Per un confronto dei Registri Vaticani 2 e 4—7 A, in: *Studi Gregoriani* 5 (1956) S. 243—79, R. Morghen, Ricerche sulla formazione del registro di Gregorio VII, *Annali di storia del diritto* 3—4 (1959—60) S. 35—63 und G. B. Borino in mehreren Artikeln in *Studi Gregoriani* 5 und 6 (1956—61). Doch haben ihnen L. F. J. Meulenberg, Der Primat der römischen Kirche (wie oben Anm. 12) S. 10 und F. Kempf, in: *Handbuch der Kirchengeschichte* III, 1 (1966) S. 421 mit Recht entgegengehalten, daß eine sichere Entscheidung der Frage nur durch eine erneute paläographisch-diplomatische Untersuchung zu erwarten ist. Skeptisch gegenüber den Ausführungen Bocks und Borinos auch K. Jordan, in: *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (*1970) S. 335 Anm. 2.

⁵³⁾ Sackur, NA 18, S. 142 ff.

⁵⁴⁾ Sackur, a. a. O., S. 153.